

## Punkteverteilungsschema

### Erster Teil: Auseinandersetzung mit der Polizei

<u>Strafbarkeit von R, S und T</u>		
A. §§ 223; 224; 25 II; 22; 23 I	2 P.	
B. § 231	½ P.	
C. §§ 113; 25 II	2 P.	Insb. sollte die Auslegung des Waffen-Begriffs erörtert werden.
D. §§ 240; 25 II		
E. § 127	3 P.	Hier wird kein vorhandenes Wissen verlangt, sondern reine Gesetzesanwendung. Es besteht die Möglichkeit, durch gute Diskussion des Gruppenbegriffs Zusatzpunkte zu sammeln.
F. §§ 125; 125a	3 P.	

<u>Strafbarkeit des B</u>		
A. §§ 223; 224; 22; 23; 27	8 P.	Mit der Problematik der neutralen Beihilfe liegt hier der erste große Schwerpunkt der Klausur. Beachten Sie, dass nicht alle Theorien gekannt werden müssen; es ist ausreichend, wenn das Problem dargestellt und angemessen diskutiert wird. Die angegebenen Theorien dienen v.a. Ihnen zur Orientierung.
B. §§ 113, 27		
C. § 125	3 P.	Hier wird kein vorhandenes Wissen verlangt, sondern reine Gesetzesanwendung. Es besteht die Möglichkeit, durch gute Diskussion von Täterschaft und Teilnahme beim Landfriedensbruch Zusatzpunkte zu sammeln.

### Zweiter Teil: Der Hitlergruß

<u>Strafbarkeit des K</u>		
A. § 86	1 P.	
B. § 130 III		

<u>Strafbarkeit des J</u>		
§§ 86; 25 I Alt. 2	3 P.	Insb. sollte hier die Frage erörtert werden, ob eine mittelbare Täterschaft vorliegt.

**Dritter Teil: Angriff auf die Vietnamesen**

<b>Strafbarkeit von R und S</b>		
<b>A. §§ 212; 211; 22; 23; 25 II</b>	5 P.	Bei ordentlicher Prüfung und Erörterung aller in Betracht kommenden Mordmerkmale.
<b>B. §§ 306b; 25 II</b>	3 P.	Bei sauberer Arbeit mit den durch die Verweisungen etwas verzwickten gesetzlichen Vorgaben.
<b>C. §§ 305 I; 25 II</b>	½ P.	
<b>D. §§ 304 I; 25 II</b>	½ P.	
<b>E. §§ 239; 25 II</b>	½ P.	
<b>F. § 127</b>		
<b>G. §§ 125; 125a</b>		

<b>Strafbarkeit des T</b>		
<b>A. §§ 212; 211; 22; 23; 25 II</b>	9 P.	Hier liegt der zweite große Schwerpunkt der Klausur: Die Problematik, ob die Aufgabe des Tatentschlusses beachtlich ist, sollte herausgearbeitet werden; zudem müssen die Grundsätze des Versuchbeginns bei der Mittäterschaft bekannt sein.
<b>B. §§ 306b; 25 II</b>	5 P.	Auch hier sind größere Probleme zu bewältigen: Wie wirkt sich die Aufgabe des Tatentschlusses eines Mittäters nach Eintritt in das Versuchsstadium auf dessen Vollendungstrafbarkeit aus? Weiterhin sollte – sofern die Lösung des Bearbeiters es erforderlich macht – erkannt werden, dass T objektiv keine täterschaftlichen Tatbeitrag erbracht hat. In die Punktevergabe ist auch mit einzubeziehen, ob die weitere Lösung des Bearbeiters folgerichtig ist (vgl. hier die Prüfungen unter C. und D.).
<b>C. §§ 306b; 22; 23; 25 II</b>		
<b>D. §§ 306b; 27</b>		

<b>Strafbarkeit des V</b>		
<b>A. §§ 212; 22; 23; 13</b>	1 P.	
<b>B. §§ 212; 211; 22; 23; 27</b>	2 P.	
<b>C. §§ 306b; 27 I</b>		
<b>D. § 130</b>	3 P.	Bei ausführlicher Diskussion.

<b>E. § 241</b>	1 P.	
<b>F. § 111 I</b>		
<b>G. § 125</b>	2 P.	
<b>H. § 140</b>	1 P.	

<b><u>Strafbarkeit des A</u></b>		
<b>A. §§ 212; 22; 23; 27; 13</b>		
<b>B. §§ 306b; 27; 13</b>		
<b>C. § 138 I Nr. 5, 8</b>		
<b>D. § 323c</b>	3 P.	Für die Diskussion der Erforderlichkeit.

<b><u>Strafbarkeit des H</u></b>		
<b>A. §§ 212; 22; 23; 13</b>	1 P.	
<b>B. §§ 306b; 13</b>		
<b>C. §§ 306d II; 13</b>	8 P.	Hier liegen der dritte und der vierte große Schwerpunkt der Klausur: Zum einen geht es um die Frage der Garantstellung des Polizeibeamten, zum anderen um die Frage der objektiven Zurechnung bei voller Verantwortlichkeit des Ersthandelnden.
<b>D. §§ 306d I; 13</b>		
<b>E. §§ 125; 125a</b>	1 P.	
<b>F. § 323c</b>		

<b><u>Weitere Punkte</u></b>		
<b>Konkurrenzen/Gesamtergebnis</b>	3 P.	1 P. für ein Eingehen auf die Subsidiaritätsklausel des § 125; 1 P. für das Eingehen auf das „Strafrahmenrätsel“ bei § 306d; 1 P. für alle übrigen Konkurrenzen
<b>Geamteindruck</b>	5 P.	sauberer Gutachtenstil, Urteilsstil bei Unproblematischem; präzise Definitionen, keine Prüfung von Überflüssigem, ausschöpfende Sachverhaltsarbeit, Eigenständigkeit der Argumentation.

**Punkteskala: insg. 80 (74 + 6 Zusatz-)Punkte**

Ungenügend	00 – 05 Punkte
Mangelhaft	06 – 19 Punkte
Ausreichend	20 – 30 Punkte
Befriedigend	31 – 40 Punkte
Vollbefriedigend	41 – 51 Punkte
Gut	52 – 62 Punkte
Sehr gut	63 – 74 Punkte